

Kinderschutzkonzept

Zentrum für Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche der Universität Greifswald

Dr. Sabine Ahrens-Eipper, Annika Büll, Mia Schmitz, Anika Schmidt, Arite Bandelin

„Jedes Kind hat ein Recht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden“

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention

§ Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr [...], dass bei der weiteren unveränderten Entwicklung der Umstände eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

Arten der Kindeswohlgefährdung

- Psychische/ emotionale Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Emotionale/ körperliche Vernachlässigung
- Zeugenschaft von Gewalt

„Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen in der Kindheit sind mit hohen Risiken verbunden, später psychische Störungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen zu entwickeln“

Goldbeck, 2019

Mögliche Folgen sind beispielsweise:

- Körperliche Verletzungen bis hin zu Behinderungen oder ungewollten Schwangerschaften
- Defizite in der Hirnentwicklung durch den ausgelösten Stress, z.B. schlechtere kognitive Leistungen
- Angstzustände, Depression, Posttraumatische Belastungsstörung und weitere

Kinderschutz in der Psychotherapiepraxis

- Psychotherapeut*innen sind als Vertrauenspersonen häufig die ersten Anlaufstellen.
- Das Kinderschutzkonzept bietet ein konkretes Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.
- Kinderschutz wird zu einer Teamaufgabe:
 - Supervision, Intervention & Fallbesprechungen
 - Weiterbildung & Fortbildung

„Kinderschutz sowie die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach Gewalterleben sind für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Alltag und Herausforderung zugleich“

Ahrens-Eipper, 2021

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

als Vorstellungsgrund

- 1 Anamnese, Exploration**
 - Psychopathologischer Befund
 - Hinweise auf klinische Symptomatik
 - Bisherige Maßnahmen
 - Familien-/ Sozialanamnese (Belastungen und Ressourcen)
 - Gespräche mit Kind/ Jugendlichen und Bezugspersonen (gemeinsam und getrennt)
- 2 Fallbesprechung**
 - Gemeinsame Beurteilung der Situation des Kindes/ Jugendlichen unter Einbezug der Kinderschutzverantwortlichen
 - Formulierung einer Gefährdungseinschätzung:
 - Interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung
 - Entscheid über Gefährdungsmeldung ans Jugendamt
 - Psychotherapie indiziert?
 - Empfehlungen erarbeiten (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe)
- 3 Fallkonferenz**
 - Entwickelte Empfehlungen und Interventionen werden mit den Sorgeberechtigten und dem Kind/ Jugendlichen besprochen
 - Gemeinsam mit Jugendamt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, die nicht selbst abgewendet werden können
- 4 Fortlaufende & abschließende Dokumentation**

Es besteht eine Handlungspflicht der Garanten, die Gefahr abzuwenden
Auch für Berufsgeheimnisträger*innen (Psychotherapeut*innen) 

Das Kind steht mit seinen Bedürfnissen im Zentrum

- Besteht Schutzbedarf?
- Eigene Einschätzungen des Kindes?
- Welche Maßnahmen können zu einer positiven Entwicklung des Kindes beitragen?

Partizipativer Prozess

- Die Sorgeberechtigten werden in das gesamte Vorgehen miteinbezogen
- Nur im begründeten Ausnahmefall dürfen Schritte ohne das Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeleitet werden.

im Verlauf einer Behandlung

- 1** Einschätzung des Gefährdungspotenzials (Skala 1-5)
- 2** Einschätzung der Gewissheit (Skala 1-5)
 - Verschiedene alternative Erklärungen sorgsam prüfen und ggf. verwerfen
- 3** Einschätzung der eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten
- 4** Ist die Inanspruchnahme weiterer Hilfen notwendig?
 - Sozialpädagogische Familienhilfe/ Einzelfallhilfe
 - Heimerziehung/ Wohngruppen/ Tagesgruppen
 - Informationsweitergabe/ Absprachen mit Wächteramt (ASD)
 - Anonyme Beratung
 - Fallbezogene Beratung mit Wissen und Einverständnis der Beteiligten (in Ausnahmefällen auch ohne Einverständnis)
 - Meldung einer Kindeswohlgefährdung
- 5** Erörterung der Wahrnehmungen mit betroffenem Kind und Sorgeberechtigten
- 6** Ggf. auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinwirken
- 7** Wenn bisherige Schritte nicht erfolgreich nicht möglich waren oder nicht verantwortbar sind, besteht die Befugnis zur Informationsweitergabe gegen den erklärten Willen oder ohne Einverständnis des Kindes bzw. der Sorgeberechtigten, wenn Gefährdungspotenzial und Gewissheit beide zwischen 3 und 5 eingeschätzt werden (§ 4 KKG).
- 8** Die Informationsweitergabe sollte den Sorgeberechtigten mitgeteilt werden.

Einschätzungen der Situationen erfolgen immer in Absprache von behandelndem/r Psychotherapeut*in und Supervisor*in / Ambulanzleitung

Konkrete Schritte einleiten

All diese Schritte  dürfen nicht den Schutz des Kindes infrage stellen.

Quellen:

Ahrens-Eipper, S. (2021). Gewalt gegen Kinder: Gemeinsam Versorgungslücken schließen und Vernetzung ausbauen. *Ärztblatt Sachsen*, 2, 2021, 16-18.
Ahrens-Eipper, S., & Nelius, K. (2014). *Trauma First: das Seefahrercamp 6-10: ein Behandlungsprogramm für Kinder mit Traumafolgestörungen*. Kjp-Verlag.
Goldbeck, L. (2019). Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung. In: Schneider, S., Margraf, J. (eds) *Lehrbuch der Verhaltenstherapie*, Band 3. Springer, Berlin, Heidelberg.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (2006). Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). *Deutsches Jugendinstitut, München*.
Schwier, F., & Kuehn-Velten, J. (2020). Die aktuelle AWMF S3+ Kinderschutzleitlinie. *Kindesmisshandlung Und -Vernachlässigung*, 23(2), 108-115.